

# RS Vwgh 1990/4/24 88/08/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde eine Beschwerde in einem bestimmten Umfang bereits vom VfGH mangels Erschöpfung des Instanzenzuges zurück - und der diesen Teil betreffende Antrag auf Abtretung an den VwGH abgewiesen, so ist sie - wenn sie im Rahmen der ergänzten Beschwerde vor dem VwGH im selben Umfang nochmals erhoben wird - als neu eingebracht zu werten und gegebenenfalls - abgesehen von der Unzulässigkeit mangels Erschöpfung des Instanzenzuges - in diesem Umfang wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung und Wohnungswesen Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080268.X01

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)